

Einnahmearten gemeinnuetziger Traeger

Die Einnahmen gemeinnuetziger Traeger gliedern sich typischerweise in vier Taetigkeitsbereiche, die steuerlich unterschiedlich behandelt und somit buchhalterisch separat erfasst werden muessen.

Taetigkeitsbereich	Beispiel Einnahmen	Rechtlicher Rahmen
Ideeller Bereich: Satzungsmae ige Taetigkeiten eines gemeinnuetzigen Traegers, bei denen keine marktbasierten Einnahmen erwirtschaftet werden	Mitgliedsbeitraege, Spenden, Zuwendungen fuer satzungsmae ige Aktivitaeten	Es fallen keinerlei Steuern in diesem Bereich an.
Zweckbetrieb: Betrieb mit marktbasierten Einnahmen, durch den der Satzungszweck erreicht wird	Einnahmen aus Behindertenwerkstaetten, Ausbildungsbetrieben, Altenheimen etc., Einnahmen von kulturellen Veranstaltungen	Fuer die Anerkennung eines Zweckbetriebs legen die Finanzbehoerden in der Regel drei Kriterien zugrunde, die im § 65 der Abgabenordnung ausgefuehrt sind: <ul style="list-style-type: none"> a) er muss in seiner Gesamtrichtung der Verwirklichung der steuerbeguenstigten satzungsmae igen Zwecke dienen, b) diese Zwecke muessen nur durch den Geschaefsbetrieb erreicht werden koennen und c) er darf zu nicht beguenstigten Betrieben derselben oder aehnlicher Art nicht mehr als unvermeidbar in Wettbewerb treten. Einnahmen aus Zweckbetrieben sind von der Koerperschafts- und Gewerbesteuer befreit und unterliegen einem ermae igten Umsatzsteuersatz von 7% (*1)
Vermögensverwaltung: Anlage des Vermoegens ohne unternehmerische Taetigkeit	Zinsen aus Kapitalanlagen, langfristige Vermietung und Verpachtung (keine kurzfristigen Raumvermietungen!), passives Sponsoring.	Es fallen keine Koerperschaftssteuern an. Die Umsaetze werden mit 7% USt versteuert (*1). Bei der Vermoegensverwaltung darf keine wesentliche aktive wirtschaftliche Betaetigung erfolgen (sonst werden die Aktivitaeten als wirtschaftlicher Geschaefsbetrieb gewertet 19% Ust.).
Wirtschaftlicher Geschaefsbetrieb: wirtschaftlicher Betrieb jenseits des Satzungszwecks.	Ueberschuesse aus dem Betrieb von Gaststaetten, Laeden, Dienstleistungen zur reinen Gewinnerwirtschaftung, aktives Sponsoring.	Es fallen Koerperschaftssteuer (auf die Gewinne (*2)) und Umsatzsteuer (19% auf den Umsatz) an (*1).

(*1) Bei Einnahmen bis zu 17500,- / Jahr gilt die sog. Kleinunternehmer-Regelung, bei der die Umsatzsteuer gaenzlich entfaellt. § 19 Abs. 1 UStG

(*2) Bei Einnahmen unter 35000,- / Jahr faellt keine Koerperschaftssteuer an. § 64 Abs. 3 AO

TIPP: Ausfuehrliche Informationen finden sich u.a. unter folgenden Links:
www.gemeinsam-aktiv.de/mm/2008_Steuerwegweiser_fuer_gemeinnuetzige_Vereine.pdf
www.vereinsknowhow.de